

# BRANDSCHUTZORDNUNG DER ÖFSE

Sensengasse 3/C3, 1090 Wien – Mietbereich ÖFSE

Ausgabe für MieterInnen der C3 Veranstaltungsräume  
Februar 2018, Ing. Florian Bittner



**ÖFSE**

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Gültigkeitsbereich .....	3
2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit .....	3
3. Personelle Zuständigkeit .....	3
4. Allgemeines Verhalten.....	4
5. Verhalten bei Brandausbruch .....	7
6. Verhalten während des Brandes .....	8
7. Maßnahmen nach dem Brand .....	8
8. Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages .....	9
9. Räumungsalarm .....	9
10. Sicherheitstechnische Einrichtungen im C3.....	10
11. Sammelplatz.....	12

# 1. Einleitung und Gültigkeitsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung für alle MieterInnen der Veranstaltungsräume im C3 – Centrum für Internationale Entwicklung. Sie gibt wichtige Hinweise über das erforderliche Brandschutzverhalten aller Personen innerhalb des Objektes zur Gewährleistung eines im brandschutztechnischen Sinne sicheren Ablaufes, zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen und Eigentum, sowie zur Verhinderung folgenschwerer Schäden durch Brände.

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind gewissenhaft einzuhalten. Ein Nichtbefolgen der Brandschutzvorschriften kann unter Umständen rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Diese Brandschutzordnung wurde auf Basis geltender Gesetze, Verordnungen, Normen und anderer geltender Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz erstellt. Gültigkeitsbereich dieser Brandschutzordnung sind die von der ÖFSE angemieteten Flächen im C3 – Centrum für Internationale Entwicklung, Sensengasse 3, 1090 Wien.

Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für die Umsetzung dieser Brandschutzordnung eigenverantwortlich, und hat ggf. einen fachlich geeigneten Brandschutzbeauftragten hinzuzuziehen.

## 2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit.

Den Brandschutzorganen obliegt die Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen, die Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzvorschriften sowie die Kontrolle der Einhaltung von Bestimmungen der Brandschutzordnung in den Allgemeinbereichen.

Alle Personen sind verpflichtet, den Weisungen der Brandschutzorgane in Bezug auf Brandsicherheit nachzukommen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit den Brandschutzorganen bekannt zu geben.

Die jeweiligen MieterInnen sind auf Basis dieser Brandschutzordnung für den Brandschutz in ihren Bereichen eigenverantwortlich.

## 3. Personelle Zuständigkeit

**BSB: Herr Ing. Florian Bittner / ÖFSE**  
**24h Hotline Fa. main**

**Tel.: 01 / 317 40 10 - 120**  
**Tel.: 0664 / 846 98 03**

## 4. Allgemeines Verhalten

- Alle MieterInnen haben darauf zu achten, dass jede feuergefährliche Handlung unterlassen wird. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Es ist verboten, mit offenem Licht brandgefährdete Räume wie Abstellräume, Archive oder Kellerräume zu betreten.
- In unmittelbarer Umgebung von Bereichen, in denen besondere Brand- oder Explosionsgefahr besteht, ist ein besonders umsichtiger Umgang mit Rauchwaren und offenen Flammen geboten.
- Rauch- bzw. Staubentwicklungen im Bereich von Brandmeldern können Brandalarme verursachen, daher ist besondere Vorsicht bei der Reinigung von diversen Geräten bzw. bei der Verwendung von Kochern (angebrannte Lebensmittel) und beim Einsatz von div. Luftverbessern (Räucherstäbchen) etc. geboten.
- Besondere Vorsicht ist mit Rauchwaren wie Zigaretten und Zigarettenresten usw. geboten. Zigaretten und Zigarettenreste, Zündhölzer und Asche usw. dürfen nicht in Abfallbehälter oder Altpapierbehälter geworfen oder unbeaufsichtigt abgelegt werden. Rauchverbote werden von der Geschäftsführung bestimmt und mit den Brandschutzbeauftragten abgesprochen.
- **Im gesamten Bereich der ÖFSE / C3 herrscht generelles Rauchverbot, das von der Geschäftsleitung ausgesprochen wurde.**
- Kocher, Kaffeemaschinen und dergleichen dürfen nur auf geeigneten, schwer entflammaren Unterlagen (Küchenarbeitsplatte, Fliesen, Brandschutzplatten etc.) und nur unter Aufsicht betrieben werden. Bei Verlassen der Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass die angeführten Geräte ausgeschaltet sind.
- Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
- Es ist untersagt, schadhafte elektrische Leitungen, Sicherungen, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte usw. zu verwenden. Verbindungskabel und Tischverteiler dürfen nicht über scharfkantige Metallteile geführt werden. Die Verlegung derartiger Kabel hat so zu erfolgen, dass ein Überfahren mit Rollensesseln vermieden werden kann. Grundsätzlich ist eine Unterputzverlegung bzw. eine Verlegung in Kabelkanälen anzustreben.

- Ladegeräte sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen.
- Der Einsatz von Elektrokochgeräten sowie Heizstrahler und div. anderen Geräten mit offener Heizspirale ist verboten.
- An, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen Gegenstände, welche die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, nicht aufgestellt oder gelagert werden.
- Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind von dauerhaften und brandgefährlichen Lagerungen aller Art freizuhalten. Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Gebäude dürfen weder Flucht- noch Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge behindert werden.
- Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
- Der Schließbereich von Brand- und Rauchschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- Löschgeräte (Handfeuerlöscher) dürfen – auch nicht vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Sonstiges), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Hinweistafeln für Löschgeräte, Druckknopfmelder, Fluchtwegkennzeichnungen und Ausgänge, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen oder beschädigt werden.
- Die MieterInnen müssen den Ort des nächstgelegenen Feuerlöschers und Druckknopfmelders, mit denen sowohl die Feuerwehr alarmiert als auch der Räumungsalarm ausgelöst werden kann, kennen.
- Jede/r Besucher/in hat sich anhand der im Gebäude angebrachten Fluchtpläne über den kürzesten Fluchtweg zu informieren.
- Jede/r Mieter/in ist verpflichtet, jegliche Brandgefahr dem/der Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben. Insbesondere sind auch selbst gelöschte Kleinbrände unverzüglich dem/der Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Flämmen u.dgl.) dürfen ausschließlich nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden, dieser ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu verständigen. Ein Freigabeschein kann beim Brandschutzbeauftragten angefordert werden.
- Arbeiten, mit denen erhöhte Staubentwicklung einhergeht (u.a. Bohr-, Schleif- und Schneidarbeiten), sind dem Brandschutzbeauftragten rechtzeitig anzukündigen und ausschließlich bei Vorliegen eines entsprechenden Freigabescheins gestattet. Dieser kann beim Brandschutzbeauftragten angefordert werden.
- Sollte auf dem Weg in die Garage ein Alarm ertönen, so ist dem Brandschutz des Garagenbetreibers Folge zu leisten.

## 5. Verhalten bei Brandausbruch

**1 Alarmieren der Feuerwehr - Notruf 122**  
(mittels Druckknopfmelder – wird Räumungsalarm automatisch ausgelöst)  
Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch die Feuerwehr zu verständigen.  
Durch den TUS – Anschluss wird im Alarmfall automatisch die Feuerwehr verständigt. Den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

**2 Retten**  
Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor die Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen (keine Kunstfaser), auf den Boden legen und Flammen ersticken.

**3 Löschen**  
Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (tragbare Feuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen. Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen.  
Bei einem Ölbrand in der Küche darf zum Löschen kein Wasser verwendet werden, sondern nur Löschdecken.

- Türen und Fenster des Brandraumes schließen.
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen – aber nicht versperren.
- Aufzüge nicht benützen (LEBENSGEFAHR!!)

## 6. Verhalten während des Brandes

Bei der Brandbekämpfung eines Entstehungsbrandes ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
- Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, schließen.
- Gebrauchte und leere Feuerlöscher am Boden umlegen (keinesfalls auf die Halterungen hängen).
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen, die Löschkkräfte einweisen und deren Anordnungen Folge leisten.

## 7. Maßnahmen nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr, oder dem/der Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Benützte Handfeuerlöscher werden erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung durch den Brandschutzbeauftragten an ihren Standort gebracht.



## 8. Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages

- Die eingehende Androhung (Anruf, Fax, Brief etc.) ist vom/von der Empfänger/in unverzüglich an die Sicherheitsdirektion, **Notruf 133**, mit dem Ersuchen um Entsendung eines sachkundigen Organes (**SKO**) im Erkennen und Behandeln sprengstoffverdächtiger Gegenstände und die Feuerwehr, **Notruf 122**, unter Angabe aller wichtigen Informationen, weiterzuleiten.
- Der Brandschutzbeauftragte ist zu verständigen. Kann niemand erreicht werden, so ist der **Räumungsalarm (siehe 9.)** vom/von der Empfänger/in der Androhung selbst auszulösen (Bsp.: mittels nächstgelegendem Druckknopfmelder).

## 9. Räumungsalarm

- Bei Ertönen des Räumungsalarms (hausinterne Alarmierung über die Sirenenanlage, die sich mehrmals im Objekt (EG/UG/OG) befindet), ist **das Gebäude sofort zu verlassen**.
- **Alle Personen**, welche nicht mit Brandbekämpfungs- und/oder Rettungsmaßnahmen beschäftigt sind, **verlassen unverzüglich den Brandabschnitt** gemäß der Hinweisschilder und Fluchtpfeile. Aufzüge sind **KEINESFALLS** zu benutzen!
- Panik vermeiden!
- Alle Personen haben sich unverzüglich zum Sammelplatz (siehe Seite 12) zu begeben und die Anweisungen der Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr abzuwarten.
- Rollstuhlfahrer sowie körperlich behinderte Personen sind zu evakuieren.
- **Kontrolle**, ob alle Personen den betroffenen Objektteil bzw. Brandabschnitt verlassen haben. Es ist auch zu überprüfen, ob sich Personen in den WC-Anlagen befinden.
- Die Räume sind zu schließen, nicht jedoch abzusperren.
- Falls im Brandfall ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:
  - Im Raum verbleiben
  - Türen schließen, Fenster öffnen
  - Sich den Lösch- und Sicherheitskräften bemerkbar machen

- Fahrzeuge nicht aus der Garage holen
- Das Haus in Ruhe verlassen und an der vorgesehenen Sammelstelle sammeln. Nicht vor den Eingangstüren und Notausgängen verweilen!
- **Täuschungsalarme** (z.B. irrtümliches Auslösen bzw. Beschädigung eines Druckknopfmelders) sind dem Brandschutzbeauftragten unverzüglich zu melden.  
Folgekosten für fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Täuschungsalarme sind vom Verursacher zu tragen.
- Alle Personen haben sich an den vorgesehenen Sammelstellen zu sammeln. Weitere Information erfolgt durch eine beauftragte Person. Der Sammelplatz darf nicht ohne Wissen des zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Einsatzleiters verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der evakuierten Personen festzustellen. Abgängige Personen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten oder Einsatzleiter zu melden.
- Behindern Sie nicht die Lösch- und/oder Rettungsmaßnahmen. Den Anordnungen von Feuerwehr und Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Verbleiben Sie so lange auf dem Sammelplatz (siehe Anhang), bis die Entwarnung und somit die Hausfreigabe durch den Brandschutzbeauftragten bzw. den Einsatzleiter der Feuerwehr erfolgt ist.

## 10. Sicherheitstechnische Einrichtungen im C3

### Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Bereich der Bibliothek (EG und UG), sowie in den Veranstaltungsräumen (ausgenommen Alois Wagner Saal) sind automatische Brandmelder - welche in den jeweiligen Bereichen an der Decke angeordnet sind - installiert. Zusätzlich sind u.a. bei den Ausgängen der Bibliothek Druckknopfmelder montiert.

Diese Melder lösen im Brandfall einen Alarm der zentralen Brandmeldeanlage aus. Es erfolgt eine **automatische Verständigung der Feuerwehr** sowie die Aktivierung der Sirenen. Zusätzlich schließen die Brandschutztore beim Durchgang zu Bauteil 1 (Alois Wagner Saal, Uni-Seminarräume), der Rauchabzug über der Rampe am Portal öffnet selbsttätig.

**Die Verständigung der Feuerwehr sowie der Brandschutzbeauftragten erfolgt automatisch, sobald die Brandmeldeanlage über einen Brandmelder bzw. durch Betätigen eines Druckknopfmelders in Alarmbetrieb versetzt wird.**

## Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung

Die gesamten Räumlichkeiten im C3 sind mit Notlicht und Fluchtwegleuchten ausgestattet. Durch diese Leuchten wird auch bei Stromausfall eine Mindestbeleuchtung der Fluchtwege für rund 1h sichergestellt, um das gegebenenfalls notwendige Verlassen des Gebäudes auch bei Stromausfall sicherstellen zu können.

Fluchtwegleuchten weisen auf den nächstmöglichen Fluchtweg hin, dieser ist auch aus den im Gebäude angebrachten Fluchtwegplänen ersichtlich.



## Löschgeräte

Die im C3 angebrachten Feuerlöscher funktionieren auf Wasserbasis und sind daher **nicht für den Einsatz bei Fettbränden** geeignet – **Achtung Explosionsgefahr!**

In Brand stehende Elektrogeräte dürfen bis 1000V mit Wasserlöschern gelöscht werden – hierbei ist auf einen Mindestabstand von 1m zu achten (Gefahr eines Stromschlags!).

## Brandfallgesteuerte Einrichtungen

- Brandschutztore im UG schließen im Brandfall automatisch, der Öffnungsbereich ist daher zu jeder Zeit frei von Hindernissen zu halten (gilt insbesondere für Veranstaltungen).
- Rauchabzug bei Rampe/Portal öffnet im Brandfall selbsttätig, dies unterstützt den Abzug von Rauchgasen

# 11. Sammelplatz

Der Sammelplatz befindet sich an der Ecke Sensengasse/Spitalgasse (Haus der Forschung)

**Der Sammelplatz darf erst nach Entwarnung durch den Brandschutzbeauftragten bzw. Einsatzleiter verlassen werden!**

